

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 27/07 B

L 5 P 19/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 P 14/05 (SG Trier)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

BKK Mobil Oil, Pflegekasse,
Hühnerposten 2, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter
S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. September 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der im Jahre 1986 geborene, am Prader-Willi-Syndrom (PWS) leidende Kläger begehrt von der beklagten Pflegekasse die Gewährung von Pflegegeld der Pflegestufe I ab 24.1.2003. Die Beklagte hat den Leistungsantrag abgelehnt, weil der Hilfebedarf des Klägers bei der Grundpflege nicht den für die Pflegestufe I erforderlichen durchschnittlichen täglichen Mindestwert von "mehr als 45 Minuten" (§ 14 Abs 4 Nr 1 bis 3 iVm § 15 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB XI) erreiche. Das Sozialgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme zum streitigen Pflegebedarf abgewiesen (Urteil vom 30.6.2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers nach weiterer Beweisaufnahme (einschließlich der Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 109 SGG) zurückgewiesen (Urteil vom 6.9.2007) und die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Klägers.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen. Der Kläger weist zwar auf zwei Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG genannt sind. Er behauptet, das angefochtene Urteil beruhe auf Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Damit allein sind diese Zulassungsgründe aber nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.
- 3 1. Ein Verfahrensfehler ist nicht schlüssig dargetan worden. Zur Begründung eines Verfahrensfehlers ist erforderlich, dass die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen und aus sich heraus verständlich dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur dann gestützt werden, wenn ein Beweisantrag bezeichnet wird, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Werden Beweisanträge im Verlaufe des Verfahrens schriftsätzlich gestellt, so ist auszuführen, dass sie auch noch im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden sind. Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (*vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48*).
- 4 a) Der Kläger rügt, das Gericht sei seinen Beweisanträgen zu dem von ihm behaupteten Hilfebedarf bei der Grundpflege nach der Pflegestufe I nicht gefolgt. Es wird aber nicht konkretisiert, welche Beweisanträge damit gemeint sein sollen. Auch aus dem Sitzungsprotokoll des

LSG vom 6.9.2007 ergibt sich dazu kein Anhaltspunkt. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, welcher Beweisantrag des Klägers aus dem Berufungsverfahren überhaupt noch offen sein soll.

- 5 b) Soweit der Kläger sich dagegen wendet, dass das LSG nicht den Angaben des Arztes Dr. K. (Gutachten nach § 109 SGG vom 12.3.2007) und seiner als Zeugin vernommenen Mutter gefolgt ist, die mit der PWS-Problematik besonders vertraut seien und einen täglichen Grundpflegebedarf von deutlich mehr als 45 Minuten beschrieben hätten, wird die Beweiswürdigung des LSG angegriffen. Die Beschwerde ist insoweit schon deshalb unzulässig, weil sie nicht auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbsatz iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).
- 6 c) Die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG und § 62 SGG) ist ebenfalls nicht substantiiert dargelegt worden. Der Kläger hat nicht verdeutlicht, dass das Berufungsurteil auf Tatsachen oder rechtlichen Aspekten beruht, zu denen er nicht bzw nicht ausreichend habe Stellung nehmen können oder dass im Berufungsurteil bestimmtes Vorbringen gänzlich übergangen worden sei. Dass das LSG der Argumentation des Klägers sowie den seine Position stützenden Angaben von Dr. K. und seiner Mutter zum berücksichtigungsfähigen Hilfebedarf nicht gefolgt ist, stellt keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Es bleibt auch unklar, weshalb die dem Kläger nachteilige Beweiswürdigung im Berufungsurteil eine Überraschungsentscheidung darstellen soll, zumal nicht behauptet worden ist, das Gericht habe bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage und des Beweisergebnisses in der mündlichen Verhandlung eine gegenteilige Würdigung angedeutet und so die Stellung eines weiteren Beweisantrags verhindert (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8b ff mwN).
- 7 d) Der Kläger macht in diesem Zusammenhang ferner geltend, das LSG führe bereits im Tatbestand des Berufungsurteils aus, dass die Wertungen von Dr. K. im Widerspruch zu den Kompetenzen des Klägers im Rahmen seiner Berufsausübung stünden, und folgere bereits hieraus, dass die Anwesenheit einer Pflegeperson bei der Körperpflege (als zeitintensivstem Pflegeinhalt) nicht notwendig sei. Auch hiermit wird ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht dargelegt. Der Kläger hat bereits übersehen, dass es insoweit nicht um Rechtsausführungen oder Wertungen des LSG geht, sondern ausschließlich um das im Tatbestand wiedergegebene Berufungsvorbringen der Beklagten.
- 8 2. Die Grundsätzlichkeit der Rechtssache ist gleichfalls nicht formgerecht dargetan worden. Dazu muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und klärungsbedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Eine Klärungsbedürftigkeit ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn die aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR



3-1500 § 160 Nr 8). Um eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit darzutun, muss unter Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) substantiiert vorgetragen werden, dass neue, bisher noch nicht berücksichtigte Argumente bestehen oder dass gegen die Entscheidung des BSG von dritter Stelle, etwa im Schrifttum, in nicht unerheblichem Umfang Kritik vorgebracht worden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 65*). Diesen Anforderungen genügt der Vortrag des Klägers nicht.

- 9 Der Kläger sieht es nach dem Gesamtzusammenhang des Beschwerdevorbringens als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung an, in welchem Umfang der praktisch rund um die Uhr notwendige Aufsichtsbedarf von PWS-Betroffenen als Grundpflegebedarf zu berücksichtigen ist. Die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage ist jedoch nicht dargetan worden. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, dass es für die Ermittlung von Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegestufen allein auf den Hilfebedarf bei den in § 14 Abs 4 SGB XI genannten Verrichtungen ankommt (*BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2; BSGE 85, 278 = SozR 3-3300 § 43 Nr 1*), dass die Beaufsichtigung zur Vermeidung einer Selbst- oder Fremdgefährdung ebenso wenig in Ansatz gebracht werden kann (*BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 8*) wie eine allgemeine Ruf- oder Einsatzbereitschaft einer Pflegeperson (*BSG SozR 3-3300 § 15 Nr 1*), dass der Bezug der Pflegebedürftigkeit auf bestimmte Verrichtungen sowie die Nichtberücksichtigung eines allgemeinen Betreuungsaufwandes verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind (*BVerfG SozR 4-3300 § 14 Nr 1*) und dass der Katalog des § 14 Abs 4 SGB XI abschließend ist, also sonstige und dort nicht genannte Verrichtungen keine Berücksichtigung finden können (*stRspr, vgl BSGE 82, 27 = SozR 3-3300 § 14 Nr 2; BSGE 82, 276 = SozR 3-3300 § 14 Nr 7; BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 3, 6 und 11*). Der Senat hat ferner bereits entschieden, dass auch der Aufsichtsbedarf zur Verhinderung einer übermäßigen Nahrungsaufnahme, der bei PWS-Betroffenen im besonderen Maße anfällt, nach dem Gesetz bei der Bemessung des Grundpflegebedarfs nicht in Ansatz gebracht werden darf (*BSG SozR 3-3300 § 43a Nr 5*). Mit diesen Entscheidungen setzt sich der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht auseinander. Insbesondere wird nicht dargelegt, dass Kritik an diesen Entscheidungen erhoben worden ist.

- 10 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

